



wohnen
arbeiten
erholen

GEMEINDE KARLSBAD

Mit den Ortsteilen: Auerbach, Ittersbach, Langensteinbach,
Mutschelbach und Spielberg

Partnergemeinden: Heldrungen und Hüttau

www.karlsbad.de

Nummer 50

Donnerstag, 15.12.2022

MITTEILUNGSBLATT



Winterdienst in Karlsbad

Technischer Dienst gut vorbereitet – Bürgerinnen und Bürger ebenfalls gefragt

Der gemeindliche Winterdienst in Karlsbad ist einsatzbereit. Bereits im September begann der Technische Dienst, sich auf die Wintersaison vorzubereiten. Ziel ist, im Einsatzfall einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Es wurden die Streusalzlager aufgefüllt, die technische Ausrüstung der Räum- und Streufahrzeuge überprüft und teilweise erneuert sowie die Einsatzpläne aktualisiert.

Derzeit wird der gesamte Winterdienst der Gemeinde Karlsbad ausschließlich von Mitarbeitern des Bauhofes geleistet. Es sind dabei Straßen und Wege mit einer Gesamtlänge von ca. 65 km sowie Plätze und Gehwege und Zugänge an 27 Gebäuden zu betreuen.

Die tägliche Bereitschafts- und Einsatzplanung erfolgt auf aktuellen Weterovorhersagen und Hinweisen des deutschen Wetterdienstes. Der tatsächliche Ablauf des Räum- und Streudienstes wird jedoch nach vorherigen Kontrollfahrten durch die Einsatzleitung gesteuert. Dadurch werden die verfügbaren Kräfte und Einsatzmittel je nach Notwendigkeit effektiv und nachhaltig eingesetzt.

Im Bedarfsfall stehen dem Einsatzleiter ein Salzlager mit 250 Tonnen Streusalz, 3 Groß- und 2 Kleinfahrzeuge mit Räumschilden und Salzstreuer zur Verfügung. Daneben gibt es einen Pool von 15 Mitarbeitern, die sich mit Handwerkszeug und Transportfahrzeugen um die Sicherheit auf Treppen, Fußwegen, Bushaltestellen usw. kümmern.

Fotos:
Gemeinde Karlsbad

Kurzinhalt:

Aktuelles	2
Defibrillatoren-Standorte	4
Sprechzeiten	7
Amtliches	9
Notdienste	17
Parteien	22
Schulen	23
Kindergärten	25
Kirchen	27
Vereine	31
Sport	36



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Holderäcker II“ in Karlsbad-Spielberg

hier: Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am 28.09.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Holderäcker II“ aufzustellen und ebenfalls in öffentlicher Sitzung am 07.12.2022 beschlossen die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

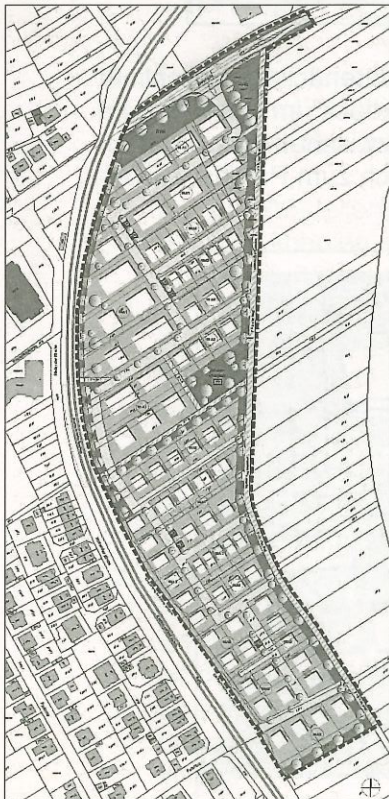
Die bauliche Entwicklung wird wegen des dringenden Bedarfs an Wohnraum für zwingend notwendig gehalten.

Die Lage des Planungsgebiets ist wegen der sehr guten ÖPNV-Anbindung (AVG Haltestelle Spielberg) und auch aufgrund seiner fußläufigen Anbindung zur Grundschule und dem Supermarkt als äußert gut zu bezeichnen.

Es sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Baugebiets geschaffen werden.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die im folgenden Planausschnitt dargestellten Flächen.



Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,8 ha und wird im Osten durch den Mausäckerweg, im Süden durch das Gewann „In den Gräben“, im Westen durch die AVG-Trasse und im Norden durch die Enzstraße begrenzt.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen einer Einsichtnahmemöglichkeit durchgeführt.

Der Planentwurf wird vom **19.12.2022** bis einschl. **20.01.2023** in der Bauverwaltung der Gemeinde Karlsbad, **Rathaus Ittersbach, Lange Straße 56, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal**, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Zu

einer etwaigen Erörterung der Planunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter (07202) 9304-516 oder -523 gebeten.

Zudem können die Unterlagen über die Homepage der Gemeinde unter www.karlsbad.de „Bauen und Wirtschaft“ > „Bebauungspläne“ > „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Während dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgetragen werden. Es wird gebeten, diese textlich oder zur Niederschrift vorzutragen und die volle Anschrift und ggf. die betroffenen Grundstücke anzugeben. Stellungnahmen werden auf jeden Fall angenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Karlsbad, den 15.12.2022
Timm, Bürgermeister

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettlinger Straße“ in Karlsbad-Langensteinbach

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung des Bebauungsplans „Ettlinger Straße, 1. Änderung“

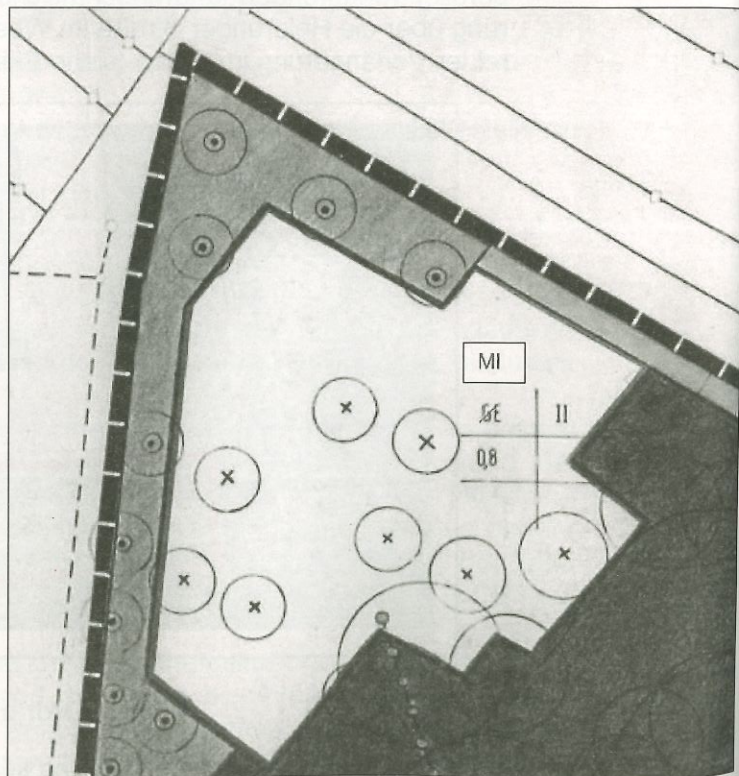
Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am 30.01.2019 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettlinger Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.08.2022 bis zum 16.09.2022.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 07.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettlinger Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus Ittersbach, Lange Straße 56, 76307 Karlsbad, Zimmer 1.03, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi., Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr, Do. 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Daneben sind die Pläne auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.



Hinweis

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemein-

de geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten die Satzungen, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karlsbad, den 15.12.2022
Jens Timm, Bürgermeister

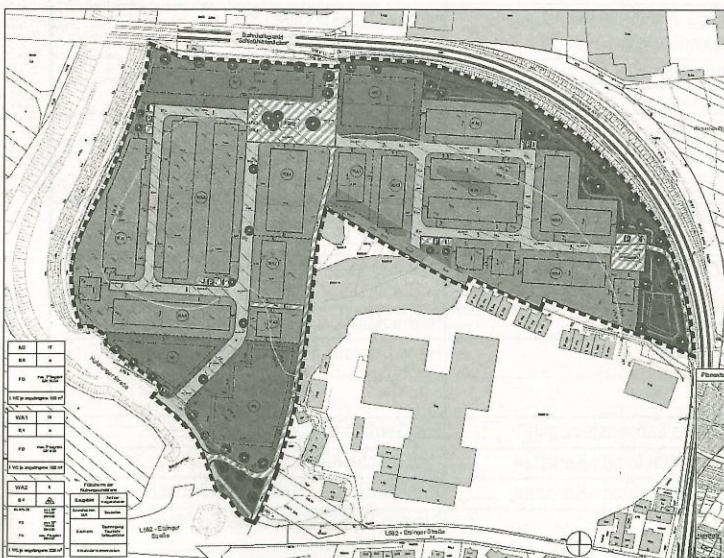
Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Schaftrieb“ in Karlsbad-Langensteinbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am 21.03.2018 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schaftrieb“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB fand vom 16.05.2019 bis zum 21.06.2019 statt. Die weitere öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.08.2022 bis zum 16.09.2022.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 07.12.2022 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Schaftrieb“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Ittersbach, Lange Straße 56, 76307 Karlsbad, Zimmer 1.03, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi., Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr, Do. 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Daneben sind die Pläne auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Hinweis

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
4. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten die Satzungen, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karlsbad, den 15.12.2022
Jens Timm, Bürgermeister

Vollsperrung in Ittersbach

Auf Grund von Baumfällarbeiten ist vom 15.12.-17.12.2022 die Bahnhofstraße ab Hausnummer 19 in Richtung AVG und der Fußweg zur Bahnhofstraße ab Mittelweg 6 voll gesperrt. Die Einfahrt in den vorderen Bereich des AVG Parkplatzes wird möglich sein.

Wir bitten um Beachtung.

Wasserzählerablesung beginnt wieder

Wie in den vergangenen Jahren erfolgt die Ermittlung der Wasserzählerstände wieder per Selbstablesung durch die Kunden.

Hierzu erhalten alle Bescheidempfänger Ablesekarten zur Eintragung des Zählerstandes, wie Sie Ihnen bereits von der Stromablesung bekannt sind. Für die Mitteilung des Zählerstandes stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

